

Satzung des SV 1883 Schwarza e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SV 1883 Schwarza e. V. und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rudolstadt am 27.08.1990 unter der Registernummer 85 eingetragen. Er wurde am 27.06.1990 in Schwarza gegründet und ist der Rechtsnachfolger der "BSG Chemie Schwarza". Er sieht sich ihn der Tradition des am 07.07.1883 in Schwarza gegründeten Turnvereins.
Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß. Das Vereinszeichen ist ebenfalls Grün-Weiß mit dem Aufdruck SV 1883 Schwarza e. V..
- (2) Der SV 1883 Schwarza e.V. hat seinen Sitz in Rudolstadt. Die Geschäftsstelle ist am Erich-Correns-Ring 22 b.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Gesundheit und Erholung. In diesem Sinn wird er sich auch für die öffentliche Gesundheitspflege aller Altersgruppen (Jedermannsport) sowie die Erhaltung, Pflege und Belebung regionaler Sport- und Freizeitstätten einsetzen. Er vertritt die Interessen des Sportes, der Gesundheit und Erholung regional und überregional und wahrt die Interessen seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den einschlägigen Verbänden und Vereinigungen.
- (2) Im Interesse des Zwecks und der Ziele wird der Verein auf die Regionalpolitik Einfluss nehmen, sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, tritt aber jeden extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Der SV 1883 e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt außerhalb der sportlichen Regeln, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er fördert den Sport, darunter insbesondere die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes; die Teilnahme an Wettkämpfen; die Aus- und Weiterbildung von Trainern oder z. B. die Durchführung von Jugendfreizeiten.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- bzw. Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Abteilungen

- (1) Der Verein bildet im Rahmen dieser Satzung weitestgehend unabhängige Abteilungen. Die Abteilungen nehmen Teilaufgaben des Vereins wahr. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des erweiterten Vorstands und vereinsinterner Ordnungen das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Er nimmt die Interessen der Abteilung innerhalb des Vereins wahr. Er leitet und organisiert die sportliche Arbeit der Abteilung und hält bei Bedarf den Kontakt zu den Fachverbänden.
- (3) Die Abteilungsleiter sind berechtigt, im Rahmen der ihrer Abteilung zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis 500 € abzuschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahre.
- (2) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte und Zahlung des Aufnahmebeitrags wirksam. Der Antrag kann durch schriftlich begründete Entscheidung des erweiterten Vorstands abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann ehrenhalber verliehen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Beitrag gliedert sich in einen Grundbeitrag, etwaige Zusatzbeiträge der Abteilung und eine einmalige Aufnahmegebühr.
- (3) Der Verein finanziert sich aus einem Teil des Grundbeitrags. Die übrigen Beitragseinnahmen stehen der Abteilung zur Verfügung. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
- (4) Eine Änderung der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Streichung; bei juristischen Personen auch mit Insolvenzeröffnung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann mit einer Frist von 2 Wochen nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei auch grobes unfaires oder unsportliches Verhalten einen Ausschlussgrund darstellen kann.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Halbjahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der qualifizierten Mahnung voll entrichtet hat. Die qualifizierte Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Die so abgesendete Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt danach durch den Geschäftsstellenleiter.
- (5) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Sportrat,
- der Ältestenrat,
- die Jugendleitung,
- der Vorstand i. S. d. § 26 BGB,
- der erweiterte Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich über die Postfächer der Abteilungsleiter oder an deren Email-Adressen, die sie dann verteilen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Bei mehr als 300 Vereinsmitgliedern zum Zeitpunkt der Einladung findet die Mitgliederversammlung als Delegiertenkonferenz statt.
Bei einer Delegiertenkonferenz werden die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder einer Abteilung ins Verhältnis gesetzt zu der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder und nach einem einheitlichen Schlüssel entsprechend verteilt.
Jede Abteilung bestimmt aus ihren Reihen die entsprechende Anzahl der Delegierten. Die Delegierten müssen stimmberechtigt sein. Stimmberechtigte Delegierte ab 14 Jahren müssen bis zur Volljährigkeit eine schriftliche Zustimmung der sorgeberechtigten Vertreter (§ 107 BGB) dem Versammlungsleiter spätestens vor Beginn der Hauptversammlung vorlegen, anderenfalls können sie zur Abstimmung nicht zugelassen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist neben den in dieser Satzung geregelten Aufgaben insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden und der Kassenprüfer,
 - Abberufung und Entlastung aller Vorstandsmitglieder,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der eingeladenen Mitglieder nötig. Ist eine über die Beschlussfassung über die Auflösung oder eine Satzungsänderung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Ersten Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Sportrat

- (1) Die Abteilungsleiter bilden den Sportrat. Der erweiterte Vorstand kann an Sitzungen des Sportrats teilnehmen.
- (2) Der Sportrat koordiniert die sporttechnischen Aufgaben abteilungsübergreifend im Verein. Er unterbreitet dem erweiterten Vorstand Vorschläge zur Verbesserung der Sportarbeit. Der Sportrat beschließt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands über die Bildung neuer Abteilungen.
- (3) Der Sportrat trifft sich mindestens 2 x im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden. Er wählt einen Vorsitzenden.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Mitglieder des Ältestenrates können Vereinsmitglieder werden, die das 60. Lebensjahr erreicht haben und mindestens 20 Jahre Mitglied im Verein sind.
- (2) Der Ältestenrat befasst sich mit der Traditionspflege des Vereins. Informationen über Zusammenkünfte erfolgen über die Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Alterspräsidenten und 4 Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium nimmt Anträge auf Mitgliedschaft im Ältestenrat an, arbeitet dem erweiterten Vorstand auf der Grundlage einer Auszeichnungsordnung Vorschläge zur Ehrung zu und ist Berufsorgan für das interne Rechtsmittelverfahren.

§ 11 Vereinsjugend und Jugendleitung

- (1) Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- (2) Die Vereinsjugend wählt auf Grundlage der von ihr beschlossenen Jugendordnung die Jugendleitung und deren Vorsitzenden.
- (3) Die Jugendleitung des Vereins arbeitet im Sinne des § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz oder Nachfolgeregelungen. Sie unterstützt die Abteilungen in der offenen Jugendarbeit.
- (4) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbstständig.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden.
 - Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
 - Die Geschäftsführungsbefugnis eines Vorsitzenden ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000 € verpflichtet ist, sich die Zustimmung des jeweils anderen Vorsitzenden einzuholen. Bei Rechtsgeschäften über 5.000 € ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands erforderlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - Erster und Zweiter Vorsitzender,
 - Vorsitzender des Sportrates,
 - Alterspräsident,
 - Vorsitzender der Jugendleitung.

Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf bis zu 3 weitere Mitglieder kooptieren und abberufen.

- (3) Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Unterstützung der Abteilungen in ihrer Arbeit
 - Beschlussfassung über Vereinsstrafen.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden einberufen werden, oder in Eilfällen im Umlaufverfahren. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind Kontrollorgan und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des erweiterten Vorstands sein.
- (2) Sie prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der Geschäftsstelle Hinweise zur ordnungsgemäßen Buchführung zu erteilen.

§ 14 Wahlämter

- (1) Es können nur volljährige Mitglieder des Vereins in Wahlämter gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für 4 Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt beginnend ab 1990 den Ersten und Zweiten Vorsitzenden und die Kassenprüfer.
- (3) Alle anderen Wahlen erfolgen im Jahr vor der Vorstandswahl.
- (4) Die Gewählten bleiben bis zur satzungsgemäßen Feststellung des Nachfolgers im Amt.
- (5) Scheidet ein Inhaber eines Wahlamtes vorzeitig aus, so kann das entsprechende Gremium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch die Wahlämter.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von einem hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter geführt.
- (2) Der Geschäftsstellenleiter ist zuständig für den Beitragseinzug, für die laufenden Einnahmen und Ausgaben, die Buchführung und den Kassenbericht sowie die Tagesgeschäfte. Näheres regeln der Arbeitsvertrag und die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes. Er informiert den erweiterten Vorstand in jeder Sitzung aktuell zur Finanzsituation und über die anstehenden Probleme des Vereins.
- (3) Die Geschäftsstelle kann vom erweiterten Vorstand ermächtigt werden, Teilaufgaben des erweiterten Vorstands zu übernehmen. Über deren Erfüllung ist dem erweiterten Vorstand regelmäßig zu berichten.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter darf nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein, nimmt aber beratend und berichtend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 16 Ordnungsstrafgewalt

- (1) Der Verein kann privatrechtliche Sanktionen aussprechen, der sich die Mitglieder aus freiem Willen durch ihre Mitgliedschaft im Verein unterwerfen (Vereinsstrafen)
- (2) Sanktioniert werden vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die insbesondere
 - das Ansehen des Vereins oder die Ehre eines Vereinsmitgliedes verletzen oder verletzen können,
 - den Verein schädigen oder zu schädigen in der Lage sind,
 - den Vereinszweck missachten oder den Vereinsinteressen konträr gegenüberstehen oder
 - das Vereinsleben stören.
 Gleiches gilt, wenn ein Mitglied gegenüber dem Verein eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt oder gegen die Vereinsbestimmungen oder in grober Weise gegen anerkannte Sportregeln und Verhaltensweisen verstößt.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen können folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
 - Ermahnung,
 - Verwarnung,
 - Auflage gemeinnütziger Arbeitsstunden für den Verein,
 - Geldstrafe bis zum 10-fachen des jeweiligen individuellen Vereinsbeitrages, d. h. Grundbeitrag und Abteilungssonderbeitrag als Geldbuße; bei persönlicher Bereicherung des Mitgliedes durch diese strafbewehrte Handlung kann zudem der geschätzte Gewinn abgeschöpft werden,
 - zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen,
 - zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (Sperrung, Platz- und Hausverbot etc.),
 - zeitweilige Suspendierung,
 - Verlust eines Vereinsamtes,
 - Aberkennung eines Ehrenamtes,
 - zeitweilige oder dauernde Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt,
 - Ruhen der Mitgliedschaft,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Verfahren
 1. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand kann auch ohne Antrag tätig werden.
 2. Das beschuldigte Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
 3. Die Entscheidung über eine Bestrafung muss schriftlich begründet und dem Mitglied bekannt gemacht werden. Ermahnung, Verwarnung und Suspendierung vom Training bis zu einem Monat Dauer können mündlich ausgesprochen werden.
- (5) Gegen eine Bestrafung kann das Mitglied unter Ausschluss des Rechtsweges beim Präsidium des Ältestenrates Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich unter Angabe von Gründen binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Geschäftsstelle einzulegen, Das Präsidium des Ältestenrates entscheidet in seiner nächsten Sitzung und gibt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich bekannt. Soweit eine schriftliche Entscheidung des erweiterten Vorstands vorliegt und von dieser nicht abgewichen wird, genügt die Bezugnahme auf diese.
- (6) Die mündlich zulässigen Vereinsstrafen können auch durch Trainer und Übungsleiter ausgesprochen werden. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern sind die Eltern und die Geschäftsstelle vom Übungsleiter unverzüglich telefonisch zu informieren.

§ 17 Auflösen des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rudolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur weiteren Förderung des Sportes in der Stadt Rudolstadt zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereins vermögens erforderlich, so sind zu diesem Zeitpunkt die im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die rechtlich und wirtschaftlich der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.03.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 23.09.2020 außer Kraft.